

DER OBERBÜRGERMEISTER



HANSESTADT
STENDAL

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Stadtratsvorsitzender
Herr Thomas Weise

über das Büro des Stadtrates

Im Hause

Der Oberbürgermeister Tilbau		
10. Juni 2025		
Bearbeiter	Ziel	Vermerke

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Auskunft erteilt: **Friederike Palm**
Leiterin Abt. Recht und ZVS
Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 203
Telefon: 03931 65-1100
Fax: 03931 65-1350
E-Mail*: friederike.palm@stendal.de

Kopie

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

Ds. VIII/032

Hansestadt Stendal, 06.06.2025

Widerspruch zur Ds. VIII/032 - Antrag der Fraktion CDU/ FDP/ Landgemeinden - Haushalt stärken, Wirtschaft fördern – Einführung eines Anliegerparkausweises für Gewerbetreibende

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den in der letzten Sitzung des Stadtrats gefassten Beschluss vom 26.05.2025 zur Ds. VIII/032 - Antrag der Fraktion CDU/ FDP/ Landgemeinden - Haushalt stärken, Wirtschaft fördern – Einführung eines Anliegerparkausweises für Gewerbetreibende –

Widerspruch

ein.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Beschluss rechtswidrig.

Im Einzelnen:

I.

Mit dem gefassten Beschluss verfolgt die Vertretung das Ziel, zugunsten von Gewerbetreibenden in der Innenstadt der Hansestadt Stendal, eine Ausnahme zum Parken im Bewohnerparkgebiet der Hansestadt Stendal zu erhalten bzw. die Gebührenpflicht zum Parken im Bereich von Parkscheinautomaten durch einen Jahresparkausweis (teilweise) zu erlassen bzw. zu ersetzen.

II.

Der Beschluss ist zunächst formell rechtswidrig, denn es mangelt bereits an der Zuständigkeit der Hansestadt Stendal.

In die Zuständigkeit der Hansestadt Stendal fällt lediglich die Entscheidung über die Erteilung von **Bewohnerparkausweisen**.

Bankverbindung:

IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit

Hierzu regelt § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO:

„... (1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen...

2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für **Bewohner** städtischer Quartiere **mit einem drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraummangel** durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die **Berechtigten** oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen, ...“

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO definiert sich der „Bewohner“ wie folgt:

„... **wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt...**“

Mit „**dort tatsächlich wohnt**“ wird betont, dass der Bewohnerparkausweis ausschließlich für eine Wohnnutzung gewährt werden kann.

Andere Antragsteller (z.B. Gewerbetreibende, Freiberufler, Inhaber oder Angestellte von Geschäften) sind nicht Berechtigte im Sinne des § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a StVO.

Möchten diese Personengruppen eine Freistellung von der angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme, sind solche Anträge auf Ausnahmegenehmigung an die untere Verkehrsbehörde des Landkreises Stendal zu richten (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

Nach Auskunft des Landkreises Stendal vom 30.04.2025 ist eine pauschale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht möglich. Da grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht, müssen Ausnahmen immer im Einzelfall geprüft werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gilt grundsätzlich das Gleiche, wie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerker und Dienstleistungsunternehmen (vgl. Stellungnahme der Verwaltung zu Drucksachennummer A VIII/030).

Als unzuständige Behörde kann die Hansestadt Stendal daher keine Anliegerparkausweise bzw. Jahresparkausweise für Gewerbetreibende erteilen.

Eine Ausstellung wäre allein schon aus den v.g. Gründen rechtswidrig.

Der Beschluss ist auch materiell rechtswidrig.

Die von der Vertretung beabsichtigte Einführung eines Jahresparkausweises stellt streng genommen einen Dauerparkschein für Gewerbetreibende dar. Dies kommt einem Verzicht von Parkgebühren im Bereich von Parkscheinautomaten und damit einem (Teil-)Erlass gleich. Dies allein ist vor dem Hintergrund der anstehenden Haushaltskonsolidierung und mit Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seitens der Verwaltung nicht hinnehmbar.

Eine Gebührenpflicht ist derzeit laut Parkgebührenordnung der Hansestadt Stendal für die in der Satzung benannten Zonen I bis III montags bis freitags 8.00 Uhr – 18.00 Uhr festgelegt.

Bei 250 Arbeitstagen im Jahr 2025 würden sich folgende Jahresgebühr für einen Parkausweis ergeben:

Zone I	Gebühr 2,00 €/h	Jahresgebühr 5.000,00 €
Zone II	Gebühr 1,00 €/h	Jahresgebühr 2.500,00 €
Zone III	Gebühr 0,60 €/h	Jahresgebühr 1.500,00 €



Die persönliche Erlassbedürftigkeit besteht unter anderem, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet ist.

Mithin der Hinweis, dass mit der begehrten „Ausnahme“ ohnehin nicht das angestrebte Ziel eines „festen“ Parkplatzes in der Nähe der Betriebsstätte erreicht wird. Vielmehr besteht lediglich die Möglichkeit, in einem ausgewiesenen Bereich einen Parkplatz zu suchen und ggf. zu finden.

Darüber hinaus besteht, mit Ausnahme angeordneter Halteverbotszonen, grundsätzlich die Möglichkeit, das Firmenfahrzeug in unmittelbarer Nähe des Ladengeschäfts zu be- und entladen. Nachfolgend ist es dann möglich und zumutbar, das Fahrzeug in den allgemein erlaubten Bereichen abzustellen.

Diese besteht darin, dass in bestimmten Straßen das Parken durch Parkscheibe oder Parkscheinautomat und ein unbeschränktes Parken auf den Parkplätzen „Rohrstraße“, „Karnipp“, „Nordwall“, „Uchtewall“ oder „Mühlenstraße“ bzw. das Parken auf dem Parkplatz „Bruchweg“ möglich ist. Damit stehen Inhabern und Beschäftigten ansässiger Gewerbetreibender auch tagsüber Stellplätze im Gebiet zur Verfügung.

Ansprüche auf Erhaltung oder Schaffung von nicht bewirtschafteten, mithin kostenfreien Parkraum bestehen nicht.

Selbst Anwohner haben keinen Anspruch darauf, dass (kostenlose) Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen unmittelbar beim Grundstück bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Es ist davon auszugehen, dass die Vertretung einen deutlich geringeren Betrag als Jahresgebühr für die Gewerbetreibenden anstrebt. Entgegen der Auffassung der Vertretung würden damit Mehreinnahmen zugunsten der Hansestadt Stendal gerade nicht generiert.

Ermäßigungen und Befreiungen aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit sind zwar möglich, aber an spezifische Bedingungen und Zielgruppen gebunden. Mögliche Gründe für einen Verzicht sind z. B.

- die Einführung von Bewohnerparkausweisen, der diese von den Parkgebühren und der Höchstparkdauer befreit,
- bestimmte Zielgruppen z. B. Menschen mit Behinderungen oder
- große Veranstaltungen, um die Teilnahme zu erleichtern.

Wie oben ausgeführt dienen Parkgebührenzonen der Parkraumbewirtschaftung und sollen dazu beitragen, die Parkplatzsituation in einer Stadt zu verbessern. Im Innenstadtbereich mit starker Parkraumnachfrage und Parkzwecküberlagerungen soll eine Mehrfachnutzung von Parkraum möglich sein. Langzeit- und Dauerparken sollen durch die Parkdauerbegrenzung verhindert werden bzw. auf ein Minimum begrenzt werden. Lediglich Bewohner in Gebieten mit Parkraummangel genießen eine Privilegierung nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO. Alle anderen Verkehrsteilnehmer werden insofern nachrangig behandelt.

Es besteht kein öffentliches Interesse daran, den Kreis der begünstigten Verkehrsteilnehmer zu erweitern und im vorliegenden Fall ein Dauerparken von Gewerbetreibenden in Bewohnerparkgebieten und Parkgebührenzonen zuzulassen. Auch hier der Hinweis, dass jeder Gewerbetreibende gemäß § 46 Abs. 1 StVO eine Ausnahmegenehmigung in bestimmten Einzelfällen beantragen kann.

Der Grundsatz der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips ist ein weiteres öffentliches Interesse. Hier würde eine nicht hinnehmbare Verschiebung zu Lasten des Kostendeckungsprinzips entstehen, wenn von der Erhebung der Gebühr (teilweise) abgesehen würde.

Unabhängig davon begründen wirtschaftliche Vorteile des jeweiligen Antragsstellers/ Gewerbetreibenden, wie die Vereinfachung von Betriebsabläufen und ein (eventuelles) Zeitersparnis bei der Parkplatzsuche kein öffentliches Interesse.

Ein Erlass aus Billigkeitsgründen bereits entstandener und festgesetzter Gebühren ist in der derzeitigen Parkgebührenordnung ebenfalls nicht vorgesehen, mithin ist ein pauschaler (Vorab)Erlass nicht möglich und müsste ebenfalls einzelfallbezogen entschieden werden.

Hierbei wird unterschieden zwischen sachlichen und persönlichen Billigkeitsgründen.

Sachliche Billigkeitsgründe liegen z. B. bei ungerechtfertigter Erhebung einer Gebühr vor.

D. h. hätte der Gesetzgeber diesen Einzelfall, um den es geht, gesehen, hätte er ihn i. S. d. Erlasses geregelt. Härten der Festsetzung, die der Gesetzgeber nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gewollt oder in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen. Fälle der sachlichen Unbilligkeit sind nicht erkennbar, zumal das öffentliche Interesse schon im Rahmen der Schaffung der Parkraumkonzepte gewürdigt und abgewogen wurde.



Zustellungsnachweis

Frau / Herr

Sebastian Güntel

wird beauftragt, das Schriftstück

Akz.

DS. VII 1032

vom

06.06.2025

Stadtratsvorsitzender

Thomas Weise

Thüringer Str. 18

39576 Hansestadt Stendal

als Bote zuzustellen

Stendal 06.06.2025

Ort, Datum

Unterschrift (Firmenstempel)

Vom Boten auszufüllen:

Das o.g. Schriftstück wurde am
zugestellt:

06.06.2025

um

11:40

Art der Zustellung (ankreuzen)

☒ persönliche Zustellung


Unterschrift Empfänger

☐ Übergabe an Familienangehörigen

Unterschrift Empfänger

☐ Einwurf Briefkasten

Unterschrift Bote

☐ sonstige Zustellung

Unterschrift Bote

Stendal, 06.06.2025

Ort, Datum


Unterschrift Bote

